

9/SN-93/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR SOZIALE VERWALTUNG**  
 Zl. 10.382/3-4/84

Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über die Errichtung eines  
 Bundesbautenfonds.

1010 Wien, den 31. Oktober 1984  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
 Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

*D Müller*

Bezirk	Gemeinde
Zl.	52
Ge/19 84	

Datum: 6. NOV. 1984

1984-11-08

An das Bundesministerium für Bauen

Verteilt und Technik

*Frenzen*

im

H a u s e

Das Bundesministerium nimmt mit Bezug auf die do. Noten vom 7. September 1984 und 17. September 1984, Zl. 701.550/6-II/11/84 und Zl. 701.550/7-II/11/84, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds wie folgt Stellung:

**A. Allgemeine Bemerkungen:**

I. Im Verlauf der letzten Jahre hat sich die Situation auf dem österreichischen Arbeitsmarkt als Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung dramatisch verschlechtert. Nach dem Verlust der Vollbeschäftigung im Jahre 1982 (Arbeitslosenrate 3,7 %) ist die Arbeitslosigkeit weiter angestiegen und hat 1983 einen Wert von 4,5 % erreicht. Für das Jahr 1984 wird eine Rate von 4,6 % prognostiziert und auch für das kommende Jahr ist keine reale Verbesserung der Situation zu erwarten.

Diese generelle Tendenz spiegelt sich auch im Bereich der Bauwirtschaft. Allein in diesem Bereich ging die Zahl der unselbstständig Beschäftigten im Jahresdurchschnitt seit 1972 von 260.798 auf 233.833 im Jahre 1983 zurück. Diese Entwicklung hält auch weiter an: von Ende Dezember 1982 auf Ende Dezember 1983 verringerte sich die Zahl der Beschäftigten von 213.890 auf 206.790. Entsprechend stellt sich die Situation bei der Arbeitslosigkeit dar: hier erhöhte sich die Zahl von 55.437 (Jänner 1983) auf 58.413 (Jänner 1984).

- 2 -

Insbesondere im Bereich des Straßenbaues ist in den kommenden Jahren (1987 bis 1989) mit einem weiteren Umsatzeinbruch zu rechnen, was laut Prognose zu einer Gefährdung von etwa 18.000 Arbeitsplätzen im Bereich der Bauwirtschaft führen könnte.

- II. In dieser Situation erscheinen steuernde Maßnahmen, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagen werden, grundsätzlich als nützlich und positiv.

Besonders sinnvoll stellt sich der Versuch dar, vor dem Hintergrund des zu erwartenden Rückganges von öffentlichen Aufträgen im Bundesstraßenbau aufgrund der allmählichen Fertigstellung der wichtigsten Abschnitte des Bundesstraßennetzes eine bewußte Verlagerung von öffentlichen Aufträgen zum beschäftigungsintensiveren Hochbau vorzunehmen. Dieses Vorhaben erscheint arbeitsmarktpolitisch sehr sinnvoll und kann zweifellos zur Schaffung bzw. Sicherung von (neuen) Arbeitsplätzen beitragen. Dies setzt allerdings voraus, daß tatsächlich rechtzeitig beschäftigungsintensive Hochbauprojekte zur Ausführung bereitgestellt werden (können), die die fallende Beschäftigungsentwicklung im Straßenbau ausreichend kompensieren.

Daneben könnte eine solche geplante Steuerung – und dies sollte im Gesetzesantrag als Zielsetzung auch ausdrücklich angeführt werden – auch dazu beitragen, die Möglichkeit einer durchgehenden Beschäftigung im Baubereich auszuweiten und damit das Ausmaß der saisonalen Arbeitslosigkeit in dieser Sparte zu verringern.

- III. Um das durch die Einrichtung des Bundesbautenfonds angestrebte Ziel der arbeitsmarktpolitisch wirksamen Verbesserung der Bauwirtschaft und der Arbeitsmarktlage möglichst weitgehend zu erreichen, erscheint es allerdings sinnvoll, die zu § 2 (1) in der Anlage genannten Bauvorhaben ebenfalls unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten zu beurteilen und entsprechende Schlußfolgerungen hinsichtlich der Planung und des Zeitpunktes der Durchführung dieser Projekte zu ziehen. Das heißt, auch unter Annahme der Zweckdienlichkeit aller der

- 3 -

genannten Vorhaben sollten auch hier unter Beachtung arbeitsmarktpolitischer Gesichtspunkte Prioritäten bezüglich des Zeitpunktes der Realisierung gesetzt werden.

IV. Was die Formulierung des § 2 (2) betrifft, so erscheint nicht einsichtig, warum zur Beurteilung der Arbeitsmarktlage nicht die offizielle, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verlautbarte Arbeitslosenrate herangezogen werden soll; der Hinweis auf eigene "Ermittlungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes" erscheint unnötig.

Darüber hinaus bietet aber allein die Arbeitslosenrate des Vorjahres noch keine ausreichende Grundlage für eine sinnvolle arbeitsmarktpolitische Beurteilung. Abgesehen davon, daß zur Zeit und auch in den kommenden Jahren die Arbeitslosenrate über der angeführten 4-Prozentmarke liegt bzw. liegen wird, ist die Verwendung einer branchenspezifischen Maßzahl bzw. von regionalen Indikatoren notwendige Voraussetzung einer realistischen arbeitsmarktpolitischen Beurteilung und Prioritätensetzung.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß im vorliegenden Gesetzesentwurf der Arbeitsmarktentwicklung bzw. der Beurteilung der konkreten Arbeitsmarktsituation eine zentrale Schlüsselstellung zukommt. Dies findet seinen Ausdruck im § 1, wo als Zweck der Errichtung dieses Fonds ausdrücklich die "Verbesserung der Auslastung der österreichischen Bauwirtschaft und der Arbeitsmarktlage" genannt wird, aber auch im § 2, der ebenfalls deutlich die Situation auf dem Arbeitsmarkt zum Kriterium der "Zweckdienlichkeit" macht. (vgl. dazu insbesondere auch die Ausführungen in den Erläuterungen).

Die Beurteilung der aktuellen Situation und der zu erwartenden Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt sowie die Entwicklung, Planung, Umsetzung und Bewertung entsprechender arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen fällt eindeutig in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Bundesministers für soziale

- 4 -

Verwaltung. Seine Einbeziehung in die im Zusammenhang mit dem Bundesbautenfonds geplanten Aktivitäten erscheint aus dieser Sicht notwendig. Insbesondere sollte durch eine geeignete Regelung sichergestellt werden, daß bei der unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten vorgenommenen Prioritätensetzung von Bauvorhaben die Einschätzung und Meinung des für Arbeitsmarktpolitik zuständigen Ressorts eingeholt und berücksichtigt wird.

V. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die Bautätigkeit des Bundes allein nur einen geringen Teil des gesamten Bauvolumens ausmacht. Insgesamt werden von der öffentlichen Hand etwa 60 % der gesamten Bauaufwendungen beeinflußt, wobei die bauwirksamen Investitionen der Gemeinden etwa gleich hoch wie die des Bundes sind. Um daher die quantitative Wirkung einer geplanten Steuerung der Bautätigkeit im Sinne der dem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden Überlegungen zu erhöhen und Beschäftigungseffekte über einen marginalen Bereich hinaus zu erzielen, sollte längerfristig angestrebt werden, vergleichbare Formen und Instrumente der Planung und Koordinierung für den gesamten Bereich der von der öffentlichen Hand veranlaßten Bautätigkeit zu schaffen.

Hinsichtlich der Kompetenzaufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, steht - da es sich ausschließlich um Vollziehung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung handelt - dem verfassungsmäßig nichts entgegen.

In Anbetracht dessen, daß hier wohl die Vergabe öffentlicher Aufträge geregelt wird, jedoch ein wirtschaftspolitischer Zweck beabsichtigt ist, wäre es zielführend, neben der Konstruktion eines ausschließlich auf Bundesaufträge ausgerichteten Fonds auch die zusätzlichen Möglichkeiten der Koordination und Kooperation zwischen Bund und Gebietskörperschaften auszuschöpfen. So bietet sich entweder die Lösung an, die Durchführung regionalpolitisch wichtiger Vorhaben des Bundes an eine Unterwerfung der öffentlichen Bautätigkeit der Gebietskörperschaften unter die Koordinations-

- 5 -

tätigkeit des Bautenfonds zu binden. In diesem Sinne wäre in das Gesetz ein Grundsatz aufzunehmen, wonach der Fonds Mittel nur dann einsetzen darf, wenn sich die betreffende Gebietskörperschaft bei Einsatz ihres eigenen Auftragsvolumens den Koordinationsmaßnahmen des Fonds unterwirft. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß die für den Hochbau einzusetzenden Mittel der Gebietskörperschaften nach den gleichen beschäftigungspolitischen Zielen eingesetzt werden wie die Fondsmittel des Bundes. Dementsprechend müßte der Grundsatz der wechselweisen Koordination auch durch eine Verpflichtung des Fonds ergänzt werden, in seine Koordinations- und Planungsmaßnahmen auch das Potential der Gebietskörperschaften miteinzubeziehen.

B. Zum Gesetzesentwurf

Im Hinblick auf die oben stehenden Ausführungen werden nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen des Entwurfes vorgeschlagen;

§ 2 Abs. 3-5 sollte lauten:

- (3) Der Fonds ist berechtigt, mit seiner Tätigkeit im Zusammenhang stehende allgemeine Grundlagen zu ermitteln und zu verwerten; er hat hiebei insbesondere auf die Bautätigkeit der Gebietskörperschaften in deren eigenem Wirkungsbereich Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Zeitpunkt der Inangriffnahme, der voraussichtliche Umfang des Nutzerbedarfes sowie die Art der Finanzierung der einzelnen Bauvorhaben gemäß Abs. 1 und 2 wird vom Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für soziale Verwaltung festgelegt.
- (5) Der Fonds darf ein Vorhaben im Sinne der Abs. 1 und 2 nur dann durchführen, wenn die von den Maßnahmen wirtschaftlich und hinsichtlich der Situation auf dem Arbeitsmarkt betroffenen Gebietskörperschaften die Bautätigkeit ihres eigenen Wirkungsbereiches seiner Koordination unterwerfen.

§ 4 Abs. 5 sollte lauten

- (5)"In den Satzungen ist die Errichtung von Beiräten zur Beratung des Vorstandes des Fonds vorzusehen, wodurch die Wahrung der Interessen der Bundesländer und die Berücksichtigung von Fragen der Verbesserung der Auslastung

- 6 -

der heimischen Bauwirtschaft und der Arbeitsmarktlage sowie des Umweltschutzes und der Energie sichergestellt werden soll. Den Beiräten hat jedenfalls ein vom Bundesminister für soziale Verwaltung entsendetes Mitglied anzugehören".

C. Zu den Erläuterungen:

Zu § 7

Es sollte darauf hingewiesen werden, daß auf allfällige Bedienstete des Fonds das Angestelltengesetz, BGBI.Nr. 292/1921, gemäß dessen § 4 nicht zur Anwendung kommt.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Dem

Präsidium des Nationalrates

in WIEN, I.

Parlament

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, zur gefälligen Kenntnishaftung.

2500 Fotokopien der obigen Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: